

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 14. 12. 2021

im **Gemeindehaus Rodder**

Beginn **19.30** Uhr Ende **21.15** Uhr.

Stimmberechtigt:

nicht stimmberechtigt:

(gesetzl. Mitgliederzahl: 7)

Gäste:

(von 19.30 Uhr bis 20.35 Uhr):

Herr Walter Cläsgens

(von 19.30 Uhr bis 20.00 Uhr):

Herr Jens Willen,

Forstamt Adenau

(von 19.45 Uhr bis 20.35 Uhr):

Frau Sabrina Mannebach,

VG Adenau

(von 20.05 Uhr bis 20.35 Uhr):

Herr Dirk Strang,

Ingenieurbüro Strang

Anwesend:

Jüngling Thomas

(als Vorsitzender)

Baur Josef

(Schriftführer)

Jüngling Stefan

(1. Beigeordneter)

Cläsgens Günther

Klein Guido

Meyer Jens

Rieder Markus

Es fehlten:

entschuldigt:

Grund:

unentschuldigt:

Die Mitglieder des **Gemeinderates** waren durch Einladung vom **29. 11. 2021** auf **Dienstag**, den **14. 12. 2021** um **19.30** Uhr

unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden.

Der Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladungsfrist Einwendungen nicht erhoben wurden.

Der **Gemeinderat** war nach der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sitzung vom 14. 12. 2021

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung und Unterzeichnung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 17. 09. 2021.
2. Aufstellung, Beratung, Genehmigung und Durchführung der Forstwirtschaftspläne 2022.
3. Vorstellung Forstjahresabschluss 2020.
4. Abwägung zu den in der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Bergstraße“.
5. Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Bergstraße“ als Satzung.
6. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Erstellung der Naturschutzfachlichen Planung zum Bauvorhaben Solarthermie.
7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung für Ausbaubeiträge.
8. Beratung über Elementarversicherung.
9. Einwohnerfragestunde.

Nichtöffentlicher Teil:

1. Verschiedenes

Nach Vorlesung der Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen oder Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Die Verhandlungen fanden teils in öffentlicher und teils in nichtöffentlicher Sitzung statt

Verhandlungsniederschrift

Öffentlicher Teil

TOP 1

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 17. 09. 2021 wurde genehmigt und von den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates unterzeichnet.

Zu TOP 1 wird auch auf die beiliegende Anlage verwiesen.

TOP 2

Zunächst stellte Herr Jens Willen vom Forstamt Adenau die Forstwirtschaftspläne für 2022 vor.

Das ablaufende Jahr 2021 wird voraussichtlich mit einem Gewinn in Höhe von EUR 27.000,00 enden und damit rund EUR 40.023,00 besser ausfallen als ursprünglich geplant. Das liegt in erster Linie an der Tatsache, dass in 2021 diverse Prämien zum Tragen kamen (Umweltschutzmaßnahme Erlenhardt: 14.400€; Bundeswaldprämie: 19.500€). Hierbei sei darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um Einmalzahlungen handelte, die sich im Jahre 2021 im vollen Umfang als Einnahmen auswirkten.

Danach wurden die Forstwirtschaftspläne für 2022 erörtert.

Der Planansatz ist insbesondere durch Käferholz und Windwürfe beeinflusst, so dass hiervon nicht betroffene Holzarten zurückstecken müssen.

Der Plan sieht vor, dass insgesamt eine Holzmenge in Höhe von 150 Festmeter eingeschlagen werden soll. Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um sogenanntes Käferholz. Hinzu kommen ca. 60 Festmeter Brennholz (an den Weg gerücktes Stammholz)

Der Forstwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 endet mit einem voraussichtlichen Verlust in Höhe von EUR 6.252,00.

Danach wurde über den Forstwirtschaftsplan 2022 abgestimmt. Das Abstimmungsergebnis lautet wie folgt:

Abstimmungsergebnis: 7 ja
0 nein
0 Enth.

TOP 3

Unter diesem TOP stellte Herr Willen den Forstjahresabschluss 2020 vor. Aufgrund der angespannten Lage im Forst endete der Abschluss mit einem Verlust in Höhe von EUR 4.071,00. Dieser Wert ist allerdings um EUR 8.228,00 besser als der geplante Verlust in Höhe von EUR 12.299,00.

TOP 4

Die Ortsgemeinde Rodder beabsichtigt die Ausweisung neuer Siedlungsflächen für das Wohnen im Bereich der „Bergstraße“.

Das etwa 4.900 m² große Plangebiet liegt am nordwestlichen Siedlungsrand von Rodder und schließt unmittelbar an den bereits bebauten Siedlungszusammenhang an. Derzeit unterliegen die zur Überplanung anstehenden Flächen einer intensiven ackerbaulichen Nutzung.

Mit der Ausweisung neuer Wohnbauflächen möchte die Ortsgemeinde insbesondere den bestehenden Nachfragebedarf der ortsansässigen Bevölkerung nach geeigneten Wohnbauflächen befriedigen.

Die Bereitstellung von Wohnbauflächen ist – „ungeachtet“ des seitens der Regional- und Landesplanung geforderten statistischen Nachweises zum tatsächlichen Wohnbauflächenbedarf - vor dem Hintergrund der gesamtheitlichen Entwicklung der Ortsgemeinde aus planerischer Sicht geboten. Durch die Schaffung und Bereitstellung einer ausreichend bemessenen Wohnbaufläche soll insbesondere für junge Familien mit Kindern ein ansprechendes Angebot unterbreitet werden. Dies ist u.a. eine wesentliche Voraussetzung, um im ländlich strukturierten Bereich eine nachhaltige Entwicklung ermöglichen zu können.

Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen für den Eigenbedarf der einheimischen Bevölkerung entspricht dem Anspruch der Gemeinden auf Eigenentwicklung gemäß dem Grundsatz G 26 des LEP IV.

Mit der beabsichtigten Ausweisung will die Gemeinde insbesondere ihrer in § 1 (6) Nr. 2 BauGB verankerten Aufgabe gerecht werden, wonach sie in ausreichendem Maße Flächen bereitstellen soll, die für Wohnbauzwecke genutzt werden können. Gemäß den Planungsleitlinien des Baugesetzbuches haben die Gemeinden die Aufgabe, zur Förderung des Wohnungsbaues den Bauwilligen geeignete Grundstücke als Bauland für den Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen. Ziel dieser Vorgehensweise ist es, einem weiten Kreis der Bevölkerung zur Eigentumbildung zu verhelfen. Hierzu hat die Gemeinde in ihrem Gebiet unter Berücksichtigung einer städtebaulich geordneten Entwicklung geeignete Flächen in einem ausreichenden Umfang auszuweisen, so dass eine Bebauung vorrangig gefördert werden kann.

Für die Ausweisung neuer Wohnbauflächen spricht trotz der Lage „abseits“ der Wirtschaftszentren in der Region die Nähe zu überregional bedeutsamen Einrichtungen wie etwa dem Nürburgring und dem Naturraum „Eifel“. Hieraus ergibt sich neben der attraktiven Lagegunst zu diesen Freizeit- und Erholungseinrichtungen auch ein entsprechendes Angebot an Arbeitsplätzen und Wirtschaftskraft.

In Ergänzung hierzu tritt – unter Berücksichtigung der dispersen Siedlungsstruktur im ländlich geprägten Bereich der Verbandsgemeinde Adenau - eine insgesamt gute

Infrastrukturausstattung im Bereich der Bildung, Kinderbetreuung und Versorgung in räumlicher und zeitlich zumutbarer Entfernung.

Sitzung vom 14. 12. 2021

Insgesamt führt diese Situation dazu, dass im Ort ein ständiger Bedarf an geeigneten Wohnbauflächen besteht, der sich aus den zuvor dargelegten Gründen schwerpunktmäßig auf die einheimische Bevölkerung erstreckt.

Zwar sind in der Ortsgemeinde im Innenbereich noch Baulücken und Innenpotenziale gemäß der Begriffsdefinition des Programms Raum + Monitor vorhanden. Hierbei handelt es sich jedoch zumeist um sogenannte Hofanschlussflächen (ehem.) landwirtschaftlicher Betriebe. Diese stehen im Privateigentum und werden durch die Eigentümer auch nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung noch als Garten- und Freifläche genutzt.

Diese Flächen werden durch die Privateigentümer im Rahmen der Vorhaltung für den Eigenbedarf nicht zur Veräußerung freigegeben. Eine „verlässliche“ Wohnbaupolitik auf dieser Grundlage ist für die Ortsgemeinde daher nicht möglich.

Mit der angestrebten Ausweisung weiterer Wohnbauflächen soll der bestehende Siedlungsdruck abgemildert und es sollen benötigte zusätzliche Bauflächen im Gemeindegebiet bereitgestellt werden.

Der Ortsgemeinderat hat in der Sitzung am 11. 12. 2019 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Wegen der beabsichtigten Einbeziehung einer Teilfläche der Parzellen Gemarkung Rodder, Flur 4, Nrn. 7 tlw. und 129/4 tlw. - diese beiden Parzellen liegen teilweise im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Gartenstraße/Bergstraße“ – sollte die Aufstellung des Bebauungsplans im Verfahren nach §13a BauGB sowie §13b BauGB durchgeführt werden.

Während für die bereits überplanten Teilflächen der § 13a BauGB zur Anwendung kommen sollte, wurden die im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB gelegenen Flächen auf der Grundlage des § 13b BauGB einbezogen.

Trotz der Anwendung der beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und § 13b BauGB führt die Gemeinde das „klassische“ 2-stufige Beteiligungsverfahren nach den Grundzügen der §§ 3 und 4 BauGB durch.

Auch wird den benachbarten Kommunen die Planungsabsicht der Ortsgemeinde Rodder nach § 2 (2) BauGB zur Kenntnis gegeben.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB** fand in der Zeit vom 26. 10. 2020 bis einschließlich 06. 11. 2020 statt.

Mit Schreiben vom 19. 10. 2020 wurden die **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** am Verfahren nach § 4 (1) BauGB am Verfahren beteiligt.

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 20. 01. 2021 die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen vorgenommen, sowie die Durchführung Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB beschlossen.

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB** fand in der Zeit vom 18. 10. 2021 bis einschließlich 18. 11. 2021 statt. Seitens der Öffentlichkeit wurden **keine** Stellungnahmen vorgetragen.

Die **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** wurden mit Schreiben vom 06.10.2021 am Verfahren nach § 4 (2) BauGB beteiligt.

Die nachfolgend aufgelisteten Behörden haben eine Stellungnahme mit abwägungsrelevantem Inhalt abgegeben:

Sitzung vom 14. 12. 2021

1. Kreisverwaltung Ahrweiler,
2. Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz,
3. Verbandsgemeinde Adenau, Verbandsgemeindewerke,
4. Deutsche Telekom Technik GmbH und
5. SWB Regional GmbH.

Eine Stellungnahme ohne abwägungsrelevanten Inhalt haben abgegeben:

1. Landesbetrieb Mobilität Trier,
2. Amprion GmbH,
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
4. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
5. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie,
6. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Erdgeschichte - Direktion Landesarchäologie,
7. IHK Koblenz,
8. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel und
9. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG.

Seitens der Nachbargemeinden wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Bezüglich der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB sind die obigen Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden jeweils einzeln erörtert und jeweils hierüber Beschlüsse gefasst. Hierzu wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

Das Abstimmungsergebnis lautet jeweils wie folgt:

Abstimmungsergebnis: 6 ja
0 nein
0 Enth.
1 Ausschluss wegen Sonderinteresse

TOP 5

Der Ortsgemeinderat Rodder hat am 11. 12. 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bergstraße“ gem. § 13b i. V. m. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass auf eine frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB nicht verzichtet wird.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde durch Auslegung des Planentwurfes bei der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau in der Zeit vom **Sitzung vom 14. 12. 2021**

26. 10. 2020 bis einschließlich 06. 11. 2020 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19. 10. 2020 an der Planung beteiligt, mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bis zum einschließlich 06. 11. 2020. Die im Rahmen dieser Verfahren vorgebrachten Anregungen wurden dem Ortsgemeinderat zur Kenntnis gebracht und dieser hat am 20. 01. 2021 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Bergstraße“ gemäß § 13b i. V. m. § 13a (2) Nr. 1 i. V. m. § 13 (2) Nr. 2 i. V. m. § 3 (2) BauGB hat in der Zeit vom 18. 10. 2021 bis einschließlich 18. 11. 2021 stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 06. 10. 2021 gemäß §13b i. V. m. § 13a (2) Nr. 1 i. V. m. § 13 (2) Nr. 3 i. V. m. § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt, mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 18. 11. 2021.

Über die vorgebrachten Anregungen hat der Ortsgemeinderat am 14. 12. 2021 in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Eine Änderung der Planung resultierte hieraus nicht.

Demzufolge beschließt der Ortsgemeinderat die nachstehende Satzung:

Satzung
zum Bebauungsplan
„Bergstraße“
der
Ortsgemeinde Rodder
vom
14. 12. 2021

Aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. 11. 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 09. 2021 (BGBl. I S. 4147),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) vom 21. 11. 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 06. 2021 (BGBl. I S. 1802),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) vom 18. 12. 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 06. 2021 (BGBl. I S. 1802),
- des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17. 05. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 09. 2021 (BGBl. I S. 4458),
- des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. 12. 2020 (BGBl. I S. 2694),
- des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. 06. 2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 09. 2021 (BGBl. I S. 4147),
- des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 01. 08. 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 09. 2021 (GVBl. S. 543),
- des Denkmalschutzgesetzes RP (DSchG) vom 23. 03. 1978 (GVBl. S. 159),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 09. 2021 (GVBl. S. 543),

Sitzung vom 14. 12. 2021

- des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 18. 03. 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 09. 2021 (BGBl. I S. 4147),
- der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 09. 2021 (GVBl. S. 543),
- des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06. 10. 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 06. 2020 (GVBl. S. 287),
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. 07. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 08. 2021 (BGBl. I S. 3908),
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. 03. 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 02. 2021 (BGBl. I S. 306),
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25. 07. 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 06. 2020 (GVBl. S. 287)
- des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 08. 2021 (BGBl. I S. 3901),
- des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10. 04. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. 10. 2015 (GVBl. S.283, 295),
- des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14. 07. 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 09. 2021 (GVBl. S. 543) und
- der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2020 (GVBl. S. 728),

jeweils in der zuletzt geltenden Fassung,

beschließt der Ortsgemeinderat den Bebauungsplan „Bergstraße“ als Satzung und die Begründung hierzu. Der Bebauungsplan besteht aus einer Planzeichnung nebst Textlichen Festsetzungen sowie einer Begründung und einer Artenschutzrechtlichen Potentialanalyse.

§ 1

Von dem Bebauungsplan werden die nachstehenden Grundstücke betroffen:
Gemarkung Rodder

Flur 4 Nr. 6/3 tlw., 6/1, 6/2, 129/3, 8/7 tlw., 8/9, 129/4 tlw. und 7 tlw.

§ 2

Bestandteil der Satzung sind die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen. Eine Begründung gemäß §§ 9 (8), 2a BauGB sowie eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse sind beigefügt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Sitzung vom 14. 12. 2021

Das Abstimmungsergebnis lautet jeweils wie folgt:

Abstimmungsergebnis: 6 ja
0 nein
0 Enth.
1 Ausschluss wegen Sonderinteresse

TOP 6

Sachlage:

Die Ortsgemeinde beabsichtigt nördlich der Ortslage von Rodder auf dem Grundstück Flur 3 Flurstück 26/2 eine solarthermisch unterstützte Nahversorgung einzurichten. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Aufstellung des Bebauungsplans soll im Regelverfahren durchgeführt werden. Die Auftragsvergabe für die Erstellung des Bebauungsplans erfolgte mit Beschluss vom 17. 09. 2021 an das Ingenieurbüro West-Stadtplaner, Polch. Die Beauftragung der naturschutzfachlichen Planung erfolgt separat.

Für die Durchführung der naturschutzfachlichen Planung liegt ein Honorarangebot des Planungsbüros Valerius, Dorsel vor. Das Angebot schließt mit einem Honorar von 8.390,69 € inkl. 5 % Nebenkosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer ab. In einem persönlichen Gespräch zwischen dem Ortsbürgermeister Thomas Jüngling und dem Planungsbüro Valerius wurde anschließend am 04. 10. 2021 ein Gesamtbetrag von 8.000,00 € für die naturschutzfachlichen Planungen vereinbart.

Beschlussvorschlag:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Arbeiten für die naturschutzfachliche Planung an das Planungsbüro Valerius, Dorsel entsprechend dem vorliegenden Honorarangebot vom 21. 09. 2021 und der Vereinbarung vom 04. 10. 2021 in Höhe von 8.000,00 € zu vergeben.

Das Abstimmungsergebnis lautet jeweils wie folgt:

Abstimmungsergebnis: 7 ja
0 nein
0 Enth.

Sitzung vom 14. 12. 2021

TOP 7

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 05. 05. 2020 die grundsätzlich flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags beschlossen. Alle Gemeinden haben daher - sofern noch nicht geschehen - grundsätzlich innerhalb einer Übergangsfrist auf wiederkehrende Beiträge umzustellen.

Aus Sicht der Ortsgemeinde sollte der Systemwechsel von bisher einmaligen Ausbaubeiträgen auf zukünftig wiederkehrende Ausbaubeiträge zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen, da bereits konkrete Ausbaumaßnahmen in naher Zukunft anstehen.

Für die Änderung des Abrechnungssystems ist eine Neufassung der Satzung über die Erhebung von Ausbaubeiträgen notwendig.

Der Satzungsentwurf basiert weitestgehend auf der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes. Kerninhalt der Änderung ist die Umstellung von Einmalbeiträgen auf wiederkehrende Beiträge. Die Faktoren wie Tiefenbegrenzung, Vollgeschosszuschlag sowie Artzuschlag wurden aus der bisherigen Satzung übernommen. Der **Gemeindeanteil** soll einheitlich auf **40 %** festgelegt werden.

Im Rahmen der Umstellung soll ebenfalls eine Regelung in die Satzung aufgenommen werden, wonach Grundstücke, für die bereits Einmalbeiträge entrichtet wurden, bei der Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen verschont werden können. Der Satzungsentwurf sieht diesbezüglich eine Verschonungsregelung vor, die sich an der Höhe der geleisteten Beitragsbelastung orientiert.

Die Satzung soll rückwirkend zum 01. 01. 2021 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen vom 18. 01. 2000 außer Kraft.

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die in der Anlage beigefügte Satzung.

Das Abstimmungsergebnis lautet wie folgt:

Abstimmungsergebnis: 7 ja
0 nein
0 Enth.

TOP 8

Unter diesem TOP gab es keine Wortmeldungen.

Sitzung vom 14. 12. 2021

Nichtöffentlicher Teil

TOP 1

Unter diesem TOP wurden diverse Fragen angesprochen. Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Für das Protokoll: Josef Baur, Schriftführer